

Amtliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss über den Erlass einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Feldstraße“

Aufgrund von § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 und 2 BauGB in Verbindung mit § 4 der GemO für Baden-Württemberg in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Gemeinderat von Durmersheim am 29.04.2015 in öffentlicher Sitzung die nachfolgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen.

Satzung

über den Erlass einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Feldstraße"

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ber. S. 698), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) hat der Gemeinderat der Gemeinde Durmersheim am 29.04.2015 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Feldstraße" wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans "Feldstraße". Die Abgrenzung ergibt sich aus dem Lageplan in der Fassung vom 29.04.2015, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist. Der Geltungsbereich beinhaltet folgende Flurstücke:

Vollständig enthaltene Flurstücke:

65/6, 66, 67, 68, 69 und 70/2.

Teilweise enthaltene Flurstücke:

65/2 (Feldstraße).

§3

Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
- Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§4

Geltungsdauer

Die Veränderungssperre tritt mit Ablauf des 22.05.2016 außer Kraft.

§5

Sonstige Regelung

Die Veränderungssperre vom 14.05.2014 zum Bebauungsplan „Feldstraße“, in Kraft getreten aufgrund Veröffentlichung vom 23.05.2014, wird mit Wirkung zum Inkrafttreten dieser Veränderungssperre aufgehoben.

§6

Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 16 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Bekanntmachungshinweise:

Einsichtnahmemöglichkeit:

Jedermann kann die Satzung über die Veränderungssperre den Plan über den räumlichen Geltungsbereich während der üblichen Dienststunden bei der Gemeinde Durmersheim – Ortsbauamt –, Rathausplatz 1, 76448 Durmersheim, gebührenfrei einsehen. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Abwägungsmängeln:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen dieser Satzung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründende Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 4 Abs. 4 GemO und § 4 Abs. 5 GemO gelten Satzungen – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund von Ermächtigungen in der

Gemeindeordnung zustande gekommen sind – ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn die Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Durmersheim unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Hinweise:

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 S. 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung und Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung hingewiesen.

Durmersheim, 30.04.2015

Andreas Augustin

Bürgermeister

**Lageplan mit Geltungsbereich der Veränderungssperre
im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Feldstraße"**
Fassung 29.04.2015

